



## **Amtliche Mitteilungen 115/2021**

**Ordnung über die Einstellung des  
Masterstudiengangs Quartärforschung  
und Geoarchäologie der Mathematisch-  
Naturwissenschaftlichen Fakultät der  
Universität zu Köln (Auslaufordnung)**

**vom 23. November 2021**

**Universität zu Köln**



**Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-  
PLATZ 50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 29. NOVEMBER 2021

**Ordnung über die Einstellung  
des Masterstudiengangs Quartärforschung und Geoarchäologie  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
(Auslaufordnung)  
vom 23.11.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 03. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), erlässt die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

**§ 1**

**Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Auslaufordnung regelt für den Studiengang Quartärforschung und Geoarchäologie nach der Masterprüfungsordnung für diesen Studiengang vom 23.02.2016 (Amtliche Mitteilungen 34/2016), das Auslaufen des Studiengangs insbesondere hinsichtlich des Angebots der Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Prüfungen sowie der Aufhebung der genannten Ordnungen. <sup>2</sup>Einschreibungen bzw. Zulassungen als Zweithörerin bzw. Zweithörer in das erste oder in höhere Fachsemester werden letztmalig im Sommersemester 2021 vorgenommen.

**§ 2**

**Angebot der Lehrveranstaltungen**

Die laut Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden letztmalig entsprechend des vorgesehenen Turnus im Sommersemester 2024 bzw. Wintersemester 2024/25 angeboten.

### **§ 3**

#### **Abnahme der Prüfungsleistungen**

(1) Anmeldungen zu den Prüfungsleistungen können letztmalig entsprechend des vorgesehenen Turnus der zugehörigen Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2024 bzw. Wintersemester 2024/25 vorgenommen werden.

(2) Anmeldungen zur Anfertigung der Masterarbeit müssen vor Ablauf des 30.09.2024 vorgenommen werden.

(3) <sup>1</sup>Soweit eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen einer Anmeldung nach den Absätzen 1 bis 2 nicht zu vertreten hat oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG.

### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen und Aufhebung der Ordnungen**

(1) Die Studierenden werden von dieser Auslaufregelung durch Aushang des Prüfungsausschusses Quartärforschung und Geoarchäologie und durch Anschreiben jedes bis einschließlich Sommersemester 2021 in diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassenen Studierenden in Kenntnis gesetzt.

(2) Die Ordnungen nach § 1 in der jeweils gültigen Fassung werden mit Wirkung vom 01.04.2026 aufgehoben.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Soweit Bestimmungen dieser Ordnung den Regelungen des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) in der jeweils gültigen Fassung oder den daraus resultierenden Beschlüssen des zuständigen Prüfungsausschusses widersprechen, gelten diese Regelungen und Beschlüsse für deren Geltungsdauer vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 04.02.2021 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 01.06.2021.

Köln, den 23. November 2021

Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Ir. Paul H.M. van Loosdrecht